

Allgemeine Bedingungen für Kfz-Versicherung

General conditions for car insurance

Bei den **Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung** (AKB) handelt es sich um unverbindliche Musterbedingungen, die der [GDV](#) e.V. für die Kfz-Versicherung erstellt hat. Sie haben daher keine Gesetzeskraft, sondern sie werden, soweit sich die Vertragspartner auf diese Bedingungen einigen, Vertragsbestandteil des Versicherungsvertrages. Sie sind die einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Kraftfahrtversicherung. Die AKB werden im Abstand von einigen Jahren weiterentwickelt. Sind die AKB Vertragsbestandteil geworden, gelten sie grundsätzlich in der Fassung, die bei Vertragsschluss aktuell war. AKB sind nach der gesetzlichen Definition (§ 305 BGB) auch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

Derzeit gültig sind die »AKB 2015« vom 12. Oktober 2017.^[1] Die früher angewandte Paragraphen-Strukturierung wurde 2008 zugunsten eines vollständig überarbeiteten Layouts aufgegeben.^[2] So findet sich das [Sachverständigenverfahren](#) beispielsweise nicht mehr in § 14, sondern in »A2.6«. Gerade das Sachverständigenverfahren haben jedoch nicht alle Versicherer in ihre AKB aufgenommen.^[3]

□

Inhaltsverzeichnis

- [1 Inhalt](#)
- [2 Beitrag im VuF](#)
- [3 Siehe auch](#)
- [4 Einzelnachweise](#)

Inhalt

Teil	Inhalt
A	Leistungsumfang der Versicherung
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
C	Beitragszahlung
D	Pflichten des VN bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung
E	Pflichten des VN im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
I	Schadenfreiheitsrabatt-System
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
K	Beitragsänderung aufgrund eines beim VN eingetretenen Umstands
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Beitrag im VuF

- 1973 #4 [Betreff § 13 AKB](#)
- 1978 #10 [§ 12 \(1\) AKB - Zur Schadenregulierung bei Reifenschäden mit erheblichen Folgeschäden](#)
- 1979 #10 [Neufassung der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile gem. § 12 Abs. 1 AKB](#)
- 1980 #6 [Welche Qualifikationserfordernisse sind an SV in SV-Verfahren nach § 14 AKB zu stellen?](#)
- 1984 #1 [Änderungen in der Kaskoversicherung - Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile \(Stand 01.01.1984\)](#)
- 1984 #10 [Definition des Begriffs Zeitwert im Kaskoschadenfall gemäß § 13 Abs. 1 AKB](#)

Siehe auch

- [AKB](#)

Einzelnachweise

1. [↑ https://www.gdv.de/de/ueber-uns/unsere-services/musterbedingungen-23924](https://www.gdv.de/de/ueber-uns/unsere-services/musterbedingungen-23924)
2. [↑ https://www.iww.de/ue/archiv/akb-2008-neue-musterbedingungen-mit-voellig-veraenderter-und-lesefreundlicher-struktur-f19266](https://www.iww.de/ue/archiv/akb-2008-neue-musterbedingungen-mit-voellig-veraenderter-und-lesefreundlicher-struktur-f19266)
3. [↑ https://www.huk.de/content/dam/hukde/dokumente/produkte/allgemeine_versicherungsbedingungen_kfz.pdf](https://www.huk.de/content/dam/hukde/dokumente/produkte/allgemeine_versicherungsbedingungen_kfz.pdf)